

Beilage A.

Art. 1.

Postortfreihümer.

Der die Postortfreihümer betreffende Art. 19 des Postüberlassungsvertrags vom 26. Februar 1851 tritt außer Kraft und wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

A.

Persönliche Postortfreiheit

steht zu:

a. auf den Briefposten:

I. und zwar im ganzen Umfang des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Posten:

- 1) der Correspondenz Sr. Durchlaucht des souverainen Fürsten Neuß J. E. und Höchstseiner Gemahlin, sämmtlicher Prinzen und unvermählter Prinzessinnen des Fürstlichen Hauses, nebst den Gemahlinnen der Erstern, wie auch den Durchlauchtigsten Fürstlichen Wittwen;
- 2) der Correspondenz des Fürstlichen Ministers und der stammführenden Mitglieder des Fürstlichen Ministeriums;
- 3) der Correspondenz des die Stelle des Hofmarschalls versehenen Beamten;
- 4) der Correspondenz des Fürstlichen Kammerdirektors;
- 5) der Correspondenz des die Stelle des Fürstlichen Kabinetsekretärs bekleidenden Beamten;
- 6) der Correspondenz der derzeitigen Postdeputati zu Schleiß und Ebersdorf, so lange diese als solche beüben werden.

II. nur innerhalb der Neuß'schen Gesamtlande älterer und jüngerer Linie, einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sächsischen Neußländer Kreis, den Direktoren der oberen Justiz- und Verwaltungsbehörden (wohin jedoch Kreisgerichte und Bezirksdirektoren nicht zu rechnen sind.)

b. auf den Fahrposten:

und zwar im ganzen Umfang des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiets für Effekten und Akten bei jeder Post bis zu 24 Pfd. Gewicht, und für Geldsendungen bei jeder Post bis zum Betrag von 2000 Thlr.:

- 1) Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Neuß Jüngerer Linie und Höchstseiner Gemahlin;
- 2) den innerhalb der Neuß'schen Lande wohnenden Brüdern und unvermählten Schwestern Höchstseiner Gemahlin;
- 3) den daselbst wohnenden Gemahlinnen und Nachkommen der Erstern, namentlich Prinzen und ihren Gemahlinnen und unvermählten Prinzessinnen;